

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 11

Artikel: Praxishilfe

Autor: Moos, Beat

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Absolutes Minimum»

In Frankreich und Österreich dauert der Mutterschaftsurlaub *mindestens* 16, in Italien 20 Wochen – und auch für die SKöF sind die in der Schweiz vorgesehenen 16 Wochen ein «absolutes Minimum». Aus entwicklungspsychologischer Sicht sollten dem Kind in den ersten zwei bis drei Lebensjahren Stabilität und Geborgenheit vermittelt sowie ein häufiger Wechsel der Bezugspersonen erspart werden.

Nimmt ein Ehepaar ein unter acht jähriges Kind zur Adoption auf, wird der Lohnausfall (wahlweise für Mutter oder Vater) während vier Wochen bezahlt – eine Leistung, auf welche die SKöF verzichten könnte, würden dafür die nichterwerbstätigen Mütter in die Versicherung einbezogen. Einverstanden ist der Fachverband mit der Finanzierungsart: Zuschlag von höchstens 0,5 Prozent zu den AHV-Beiträgen, hälftig aufzubringen von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen.

Die vorgeschlagene Mutterschaftsversicherung würde den bezahlten

Mutterschaftsurlaub für die ganze Schweiz einheitlich regeln und die bestehenden, sehr unterschiedlichen Regelungen für erwerbstätige Frauen ablösen.

gem

Forderung von 1945

Am 25. November 1945 nahmen die Schweizer Männer Absatz 4 des sogenannten Familienschutzartikels 34^{quinquies} der Bundesverfassung an. Er lautet:

«Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären, und es dürfen auch Personen, die nicht in den Genuss von Versicherungsleistungen kommen können, zu Beiträgen verpflichtet werden. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.»

Praxishilfe

Feststellung des Wohnsitzes eines Heimaufenthaltlers

Die Unterbringung einer Person in einem Wohnheim begründet keinen Wohnsitz. Rechtlich wichtig wird der Wohnsitz unter anderem dann, wenn der Wohnsitzkanton als Unterbringerkanton zahlungspflichtig wird. Wie «vertrackt» die Klärung dieser Frage sein kann, belegt folgendes Beispiel. Wir

zitieren aus einer Stellungnahme der Direktion des Innern des Kantons Zug von 1994.

X. hält sich seit dem 14. August 1993 im Wohnheim A. in Luzern auf. Das Wohnheim ist der Interkantonalen Heimvereinbarung von 1984 unter-

stellt. Nach Art. 15 Heimvereinbarung hat der Unterbringerkanton Kostengutsprache für das Restdefizit zu leisten. Unterbringerkanton ist in der Regel der Wohnsitzkanton.

Gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Besuches einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen keinen Wohnsitz (Art. 26 ZGB).

Aus der Befragung von X. zu dessen Wohnsitz schliessen wir folgendes: X. hatte unzweifelhaft Wohnsitz in der Stadt Zug bis Mitte August 1990. In der Folge hielt er sich für jeweils nur kurze Zeit (ein bis drei Monate) in drei verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich auf. Der Grund der Kurzfristigkeit seiner Aufenthalte dürfte in der krankheitsbedingten Unstetigkeit von X. zu suchen sein. Von einer Absicht des dauernden Verbleibens kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden. Eine Wohnsitzbegründung in den fraglichen Gemeinden fällt daher ausser Betracht.

Nach der Beendigung eines Klinikaufenthaltes in Embrach (ZH) suchte

X. eine geeignete Wohngelegenheit. Infolge seiner psychischen Erkrankung war X. auf Betreuung angewiesen. Eine Rückkehr nach Zug scheiterte (gemäss Aussage von X.) jedoch an familiären Problemen. Im Sinne einer Übergangs- bzw. Notlösung wurde X. dann bei seiner Grossmutter in Giswil (OW) untergebracht, wo ihm auch die notwendige Betreuung zuteil wurde. Dieser Aufenthalt dauerte – unter Berücksichtigung eines zweimonatigen Auslandsaufenthalts – rund zehn Monate. Um auf dem Arbeitsamt stemeln zu können, liess X. seine Schriften in Giswil deponieren. Er hatte jedoch nicht die Absicht, längere Zeit zu bleiben; ebensowenig versuchte er, Beziehungen anzuknüpfen. Schon bald begann X. ein Beziehungsnetz in Luzern aufzubauen. Dort möchte er eventuell auch nach Beendigung des Heimaufenthaltes bleiben.

Angesichts dieser Umstände vertreten wir die Auffassung, X. habe in Giswil keinen Wohnsitz begründet. Solange der Heimaufenthalt andauert, kommt infolge von Art. 26 ZGB auch eine Wohnsitznahme in Luzern nicht in Frage. Daraus ist aber nach Art. 24 Abs. 1 ZGB zu schliessen, dass X. – mangels anderweitiger Wohnsitznahme – nach wie vor Wohnsitz in der Stadt Zug hat.

Beat Moos

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern

Beat Moos, juristischer Mitarbeiter der Direktion des Innern des Kantons Zug

Ernst Zürcher, Sekretär FDK, Bern

Charlotte Alfiev-Bieri (cab), Redaktorin der ZöF, Langnau i/E